



EINGEGANGEN

21. DEZ. 2017

Stike Scheuch & Leonard Lindner
Rechtsanwälte

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 75/17

vom

12. Dezember 2017

in dem Rechtsstreit

Landesbank Baden-Württemberg, vertreten durch den Vorstand,
Am Hauptbahnhof 2, Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jordan und Dr. Hall -

gegen

1.

2.

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Scheuch und Lindner -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2017 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Dauber

beschlossen:

Beide
Abschrift an Mandant per
E-Mail / Post / Fax
am 2.1.18
Zeichen JK

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Januar 2017 in der Fassung des Beschlusses vom 20. Februar 2017 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis 30.000 €.

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Dauber

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 11.02.2016 - 6 O 213/15 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 10.01.2017 - 17 U 57/16 -



Ausgefertigt

(Mayer)

Justizangestellte

Mayer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle